jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/11/23 7Ob64/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1978

Norm

AÖS §19 Abs10 Satz2
VersVG §11 Abs2

Rechtssatz

Bei Abschlagszahlungen muß bezüglich der Höhe feststehen, daß der als eine solche Zahlung zugesprochene Betrag den Höchstbetrag der Versicherungsleistung mit Sicherheit nicht übersteigt, daß er also mindestens in dieser Höhe zu bezahlen ist. Für eine Festsetzung der Abschlagzahlung nach freien Ermessen ist kein Raum.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 64/78
  Entscheidungstext OGH 23.11.1978 7 Ob 64/78
  Veröff: VersR 1979,170

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0080352

Dokumentnummer

JJR_19781123_OGH0002_0070OB00064_7800000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at